



**Amtliche Mitteilung Nr. 05/2022**

**Berichtigung der Satzung zur  
Inkraftsetzung der  
Rahmenprüfungsordnungen  
für Bachelor- und Masterstudiengänge  
der Technischen Hochschule Köln  
vom 29. November 2021 (Amtliche Mitteilung 67/2021)**

**Vom 02. Februar 2022**

Herausgegeben am 02. März 2022

**Technology  
Arts Sciences  
TH Köln**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Berichtigung der Satzung zur Inkraftsetzung der  
Rahmenprüfungsordnungen für Bachelor- und  
Masterstudiengänge der Technischen Hochschule Köln  
vom 29. November 2021 (Amtliche Mitteilung 67/2021)

Vom 02.02.2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulendes Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Die Satzung zur Inkraftsetzung der Rahmenprüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Hochschule Köln vom 29. November 2021 (Amtliche Mitteilung Nr. 67/2021) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 1 (Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge) und in Artikel 2 (Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge) wird jeweils in § 18 Abs. 3 Satz 5 nach den Wörtern "im Regelfall" folgender Einschub eingefügt: "- vorbehaltlich der spezielleren Regelung des § 19 Abs. 5 für elektronische Fernklausuren -".
2. In Artikel 2 (Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge) wird § 11 Abs. 6 Satz 3 wie folgt berichtigt: Der Verweis auf „§ 14 Abs. 7“ wird geändert in „§ 14 Abs. 3“.
3. Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Rahmenprüfungsordnungen sind Studiengänge, die gemeinsam mit anderen Hochschulen oder anderen Kooperationspartnern (zum Beispiel Franchising im Sinne des § 66 Abs. 6 HG) angeboten werden, es sei denn, die Kooperationspartner legen etwas Anderes fest.“
4. Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Regelungen der §§ 14 bis 22 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge gemäß Artikel 1 und für Masterstudiengänge gemäß Artikel 2 dieser Satzung kommen für alle Prüfungsversuche, die ab dem 1. September 2021 in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Technischen Hochschule Köln unternommen werden, zur Anwendung, es sei denn, es liegt ein Fall des Absatzes 1 Satz 3 vor.“
5. In Artikel 4 nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Die Satzung zur Inkraftsetzung der Rahmenprüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Hochschule Köln vom 30. Juli 2018 (Amtliche Mitteilung Nr. 10/2018) tritt mit Wirkung vom 31. Oktober 2021 außer Kraft.“ Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Köln, den 02. Februar 2022

Der Präsident

Prof. Dr. Stefan Herzig

TH Köln  
Gustav-Heinemann-Ufer54  
50968 Köln  
[www.th-koeln.de](http://www.th-koeln.de)

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**